



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS DACHAU

Verantwortlich für den Inhalt: Landratsamt Dachau

53. Jahrgang

Freitag, den 07. März 1997

Nr. 8

Seite 1

Gemeinde Petershausen
Eingegangen

12.-03-1997

erledigt

Az. 61/863-2

Verordnung des Landratsamtes Dachau über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Petershausen, Landkreis Dachau, für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Petershausen

V o m 03.03.1997

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1996 (BGBl I S. 1695) in Verbindung mit Art. 35 und 75 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (GVBl S. 822), geändert durch Gesetz vom 26. Juli 1995 (GVBl S. 353) erläßt das Landratsamt Dachau folgende

V e r o r d n u n g

§ 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für die Gemeinde Petershausen wird in der Gemeinde Petershausen das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden Anordnungen nach §§ 3 bis 7 erlassen.

§ 2 Schutzgebiet

(1) Das Schutzgebiet besteht aus einem Fassungsbereich, einer engeren Schutzzone, einer weiteren Schutzzone. Der Fassungsbereich befindet sich auf dem Grundstück Fl.Nr. 1716/1 der Gemarkung Kollbach. Er hat ein Außmaß von rund 20 m x 20 m.

Die engere Schutzzone beträgt rund 3 ha (einschließlich Fassungsbereich), die weitere Schutzzone rund 42 ha (einschließlich Fassungsbereich und engere Schutzzone).

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutz-zonen sind in dem in Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan eingetragen, der Bestandteil dieser Verordnung ist. Für die genaue Grenzziehung ist ein Lageplan im Maßstab 1 : 5.000 maßgebend, der im Landratsamt Dachau und in der Gemeindeganzlei Petershausen niedergelegt ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

(3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutz-zonen nicht.

(4) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone und die weitere Schutzzone sind, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III

1. Bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Nutzungen

1.1 Düngen mit organischen und mineralischen Stickstoffdüngern	verboten	verboten, wenn die Stickstoffdüngung nicht in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt	
1.2 Lagern und Ausbringen von Klärschlamm und Fäkal-schlamm u. Kompost aus Biomüll	verboten		
1.3 befestigte Dungstätten zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen mit dichtem Jauchebehälter in monolithischer Bauweise, der eine Leckerkennung zulässt	

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
1.4 Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Gülle zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		verboten, ausgenommen Behälter, die eine Leckerkennung zulassen, mit Sammeleinrichtungen, deren Dichtigkeit vor Inbetriebnahme nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre überprüft wird
1.5 unbefestigte Lagerung von organischem und mineralischem Stickstoffdünger	v e r b o t e n		verboten ohne Abdeckung oder dichten Boden
1.6 ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		verboten, ausgenommen mit dichtem abgedecktem Gärsaftauffangbehälter in monolithischer Bauweise, der eine Leckerkennung zulässt, oder mit Ableitung in Jauchebzw. Güllebehälter, wobei die Dichtigkeit der Leitungen vor Inbetriebnahme nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre überprüft wird
1.7 Gärfutterbereitung in ortsveränderlichen Anlagen	v e r b o t e n		

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
1.8 Stallungen für größere Tierbestände im Sinne der Anlage 2 zu errichten oder zu betreiben	v e r b o t e n		
1.9 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	verboten	v e r b o t e n, sofern nicht die Vorschriften des Pflanzenschutzrechts und die Gebrauchsanleitungen beachtet werden	
1.10 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	v e r b o t e n		
1.11 Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	v e r b o t e n		-
1.12 Gartenbaubetriebe oder Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
1.13 besondere Nutzungen im Sinne der Anlage 2 anzulegen oder zu erweitern	v e r b o t e n		

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
1.14 landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vor- flutgräben zu errichten oder zu ändern	verboten	verboten, ausgenommen Unterhal- tungsmaßnahmen	
1.15 Rodung, Umbruch von Dauergrünland im Sinne der Anlage 2	v e r b o t e n		

2. bei sonstigen Bodennutzungen

Veränderungen und Auf- schlüsse der Erdober- fläche, selbst wenn Grundwasser nicht auf- gedeckt wird, insbeson- dere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertage- bergbaue und Torfstiche sowie Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen (soweit nicht in Nrn. 3 bis 6 geregelt Tatbestände vor- liegen)	verboten	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung	
--	----------	--	--

3. bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

3.1 Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 a WHG zu errich- ten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
3.2 wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG, auch Pflanzenschutz- mittel zu lagern, ab- zufüllen oder umzu- schlagen	v e r b o t e n		verboten, außer- halb von Anlagen nach Nrn. 3.3 und 3.4, ausgenommen Lagerung in Behäl- tern bis zu 50 Litern, deren Dicht- heit kontrollierbar ist

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
3.3 Anlagen zum Lagern Abfüllen oder Umschla- gen von wassergefährd. Stoffen i.S.d. § 19 g WHG zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		verboten, ausgenom- men Anlagen der Gefährdungsstufen A und B gem. § 6 Abs. 3 VAwS im Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft
3.4 Anlagen zum Herstellen, Behandeln oder Verwen- den von wassergefährd. Stoffen i.S. d. § 19 g WHG zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
3.5 Abfall i.S.d. Abfall- gesetze und bergbau- liche Rückstände zu behandeln, zu lagern oder abzulagern	v e r b o t e n		verboten, ausge- nommen vorüberge- hende Lagerung in dichten Behältern
3.6 Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen Herstellen, Behandeln und Verwenden radio- aktiven Materials zu errichten oder zu er- weitern	v e r b o t e n		
3.7 Anwenden von Pflanzen- schutzmitteln auf Freilandflächen ohne landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtneri- sche Nutzung sowie zur Unterhaltung von Ver- kehrswegen	v e r b o t e n		verboten wie Nr. 1.9

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III

4. bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen

4.1 Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
4.2 Regen- und Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
4.3 Trockenaborte zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		verboten, ausgenommen vorübergehend und mit dichtem Behälter
4.4 Ausbringen von Abwasser	v e r b o t e n		
4.5 Anlagen zur Versickerung oder Versenkung von Abwasser (einschl. Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpenanlagen) zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
4.6 Anlagen zur Versickerung oder Versenkung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		verboten für gewerbliche Anlagen

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
4.7 Anlagen zum Durch- leiten oder Ableiten von Abwasser zu er- richten oder zu er- weitern	v e r b o t e n		verboten, ausge- nommen Entwässe- rungsanlagen, deren Dichtigkeit vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird

5. bei Verkehrswegebau. Plätzen mit besond. Zweckbestimmung, Untertage-Bergbau

5.1 Straßen, Wege und sonstige Verkehrs- flächen zu errich- ten oder zu erwei- tern	verboten	verboten, ausge- nommen öffent- liche Feld- und Waldwege, be- schränkt-öffent- liche Wege, Ei- gentümerwege und Privatwege bei breitflächig- em Versickern des abfließen- den Wassers	verboten, sofern nicht die Richt- linien für die Anlage von Stras- sen in Wasserge- winnungsgebieten (RiStWag), ein- geführt mit IMBek v. 28.05.1982 (MAB1 S. 329), in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden; ansonsten verboten wie in Zone II
5.2 Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
5.3 zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- und Was- serbau wassergefähr- dende auslaug- oder auswaschbare Materia- lien (z.B. Schlacke, Bauschutt, Teer, Im- prägniermittel u.ä.) zu verwenden	v e r b o t e n		

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
5.4 Bade- und Zeltplätze, einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	v e r b o t e n		verboten ohne Abwasserentsor- gung über eine dichte Sammel- entwässerung un- ter Beachtung von Nr. 4.7
5.5 Sportanlagen zu er- richten oder zu er- weitern	v e r b o t e n		- verboten ohne Abwasserentsor- gung über eine dichte Sammel- entwässerung unter Beachtung von Nr. 4.7 - verboten für Tontauben- schießanlagen
5.6 Sportveranstaltungen durchzuführen	v e r b o t e n		- verboten für Großveranstal- tungen außer- halb von Sport- anlagen - verboten für Motorsport
5.7 Friedhöfe zu errich- ten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
5.8 Flugplätze einschl. Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
5.9 Militärische Übun- gen durchführen	verboten	verboten, ausgenommen das Durchfah- ren auf klassifizierten Straßen	

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
5.10 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		--
5.11 Untertage-Bergbau, Tunnelbauten	v e r b o t e n		
5.12 Durchführung von Bohrungen	v e r b o t e n		

6. bei baulichen Anlagen allgemein

6.1 Bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		<ul style="list-style-type: none"> - verboten, sofern Abwasser nicht in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 4.7. - verboten, sofern Gründungssohle tiefer als 2 m über dem höchsten Grundwasserstand liegt
6.2 Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauleitplanung	v e r b o t e n		
7. Betreten	verboten	---	

(2) Die Verbote des Absatzes 1 Nummern 4.6, 5.12, 6.1 und 7 gelten nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist.

§ 4 Ausnahmen

(1) Das Landratsamt Dachau kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn

1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.

(2) Die Ausnahme ist widerruflich, sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

(3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Dachau vom Grundstückseigentümer verlangen, daß der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Dachau zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

(2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6 Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, daß die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweisschildern kenntlich gemacht werden.

§ 7 Kontrollmaßnahmen

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Dachau zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.

(2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Einrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Dachau zu dulden.

§ 8 Entschädigung und Ausgleich

(1) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

(2) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten Nachteile ein angemessener Ausgleich gem. § 19 Abs. 4 WHG und Art. 74 Abs. 6 BayWG zu leisten.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbote nach § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt,

2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen,
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach §§ 5 und 7 nicht duldet.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Dachau in Kraft.

Dachau, den 03.03.1997

Hansjörg Christmann
Landrat

Dieser Lageplan ist Bestandteil der Verordnung des Landratsamtes Dachau vom 03.03.1997, Az. 61/863-2, über das Wasserschutzgebiet für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Petershausen.

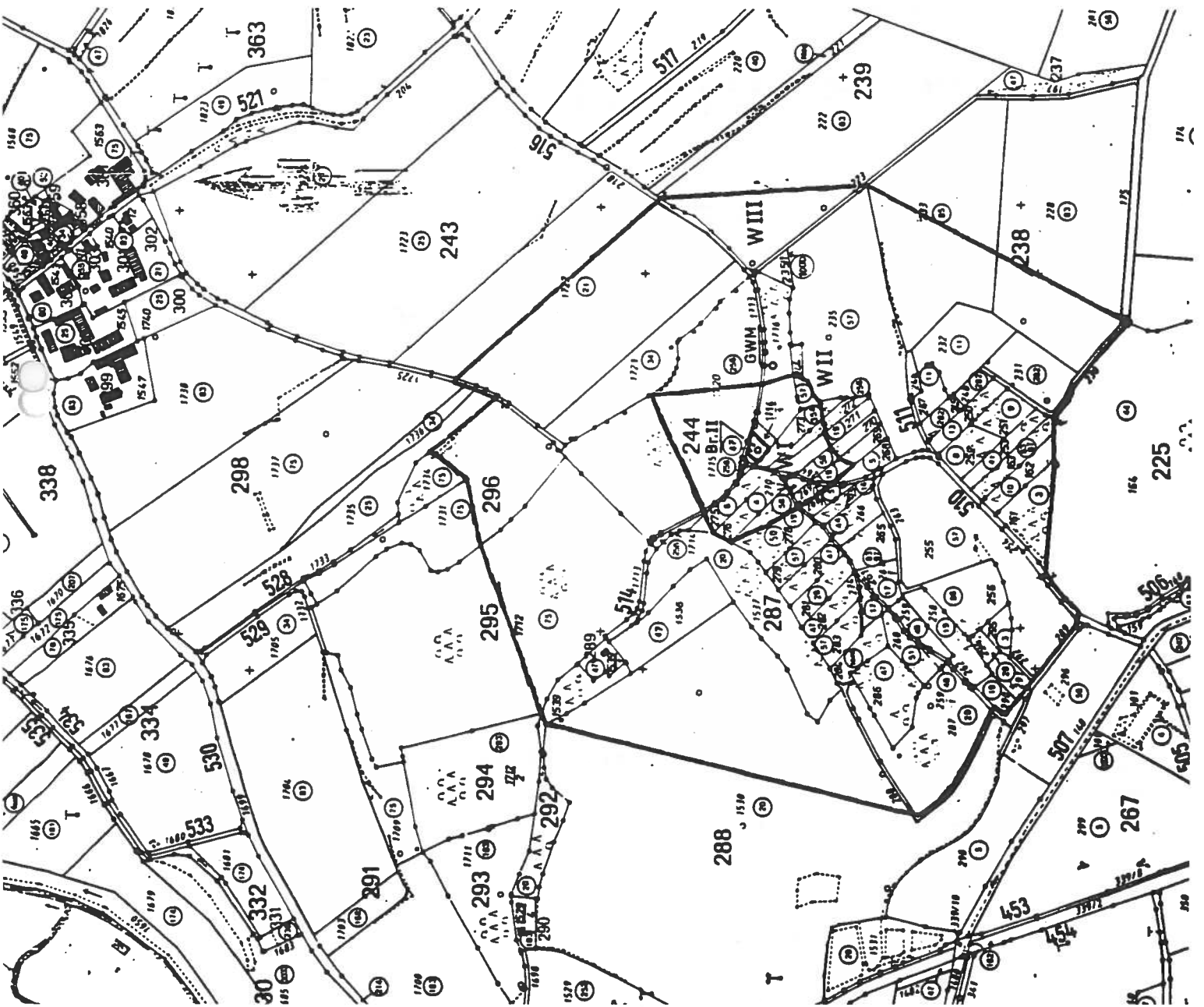
Dachau, 03.03.1997

.....
Hansjörg Christmann
Landrat

LEGENDE:

RECHTLICH FESTGESETZT	VOR- GESCHLAGEN
ZONE I (FASSUNGS- BEREICH)	---
ZONE II (ENGERE SCHUTZZONE)	---
ZONE III (WEITERE SCHUTZZONE)	---

Änderungen		gebunden	Name	gepcom	Name
Verhaben:	WASSERVERSORGUNG GEMEINDE PETERSHAUSEN LKR: DAH				Anlage zum Gulnachten VOM 06.05.1992
Maßstab:	1:5000				Plan-Nr.
DINA					Tag
Entwurfsverleser:	Bayer.Landesamt für Wasserwirtschaft				entw. 13.04.92
					gez. 27.04.92
					gepr. 06.05.92
					München, den 06.05.92
					<i>I.A. Dr. Frisch</i>



Anlage 2

Begriffsbestimmungen

1. Unter "größeren Tierbeständen" sind Bestände zu verstehen, bei denen mehr als 40 Dungeinheiten (= 3.200 kg Stickstoff pro Jahr) je Hofstelle anfallen. Es gelten jedoch folgende Höchststückzahlen für einzelne Tierarten:

- Milchkühe	40 Stück
- Mastbullen	65 Stück
- Mastkälber, Jungmastrinder	150 Stück
- Mastschweine	300 Stück
- Legehennen	3.500 Stück
- Mastputen	3.500 Stück
- sonstiges Mastgeflügel	10.000 Stück

Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

2. "Besondere Nutzungen" sind folgende landwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzungen:

- Weinbau
- Obstbau, ausgenommen Streuobst
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau, ausgenommen Feldgemüse
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten

3. Unter den Begriff "Dauergrünland" fallen Grünlandflächen die nach ihren Standortbedingungen nur für Grünlandnutzung geeignet sind.
